

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

Gstötten bei der alten Poststraße, Kilhweide bei Nr. 76, Gänsgarten bei Nr. 91 an der Straße nach St. Agatha, Froschau u. a.

Bei der Erhebung des Fleckens zum Markte war der Ort in sehr trübseliger Lage. Georg Achaz von Losenstein nennt die Bewohner arme Leut. Er schreibt an den Raifer ihr Berderben und alle Umftand, dais fie wieder aufzurichten weder vermögen noch Gelegenheit finden möchten, sondern meift blos die öde Brandstatt ihren Gläubigern fürschlagen und wider deren Willen fammt Weib und Rind davon laffen oder ziehen müsten. Er bittet um das Marktprivilegium, demnach durch angedeuten Rlecken in das römisch Reich und die oberen Länder eine fürnembe Landstraßen gangig, davon auch der faiserlichen Majestät als Herrn und Landesfürsten ein ewiger Ruhm, Gedächtung, Rut, Ehr und fürnemblich Gotteslob der armen Unterthanen bervorschieffen wird, Euere kaiserlichen Maiestät wollten mich und gedachte aunse Unterthanen des berührten Aleckens Waizenfirchen, so erstlich in äusseristes Verderben gerathen, zum anderten mit Feldbau und Ackerbau gar nicht versehen, brittens zu einiger anderer geringster Sandtierung bisher nie zugelaffen fein, jest mit allen kaiserlichen vollgemächtigen Gnaden allergnädigft erquicken'. Wie berichtet, ertheilte Rudolf II. das erbetene Privilegium am 11. Mai 1593 auf unferm füniglichem Schlofs zu Brag'. Damit nun aber meine Unterthanen zu Wazenkirchen . . . so den merklich Brunftschaden bestanden, sich ihres Laids widerumben ergözen möchten, hab ich von besonderen Gnaden, obrigkeitlicher Lieb und Treu willen fraft dieses Briefes meine Unterthanen zu Wazenfirchen, jetzige und fünftige, folder kaiferlichen Gnad und Freiheit gnädiglich fähig machen, sie nach Inhalt des faiferlichen Freibriefes in den burgerlichen Stand gradieren und erheben wollen', urfundet Georg Achaz von Losenstein zu Eingang der Marktstatuten. Er verlieh dieselben als Erbgrundherr, wie oben bemerkt, am 25. August 1593. Ihre wesentlichen Bestimmungen lauten:

Um 2. Januar jeden Jahres werden vier Rathsfreunde und ein Borsprech gewählt. Drei Tage darauf sollen die Bürger der Herrschaft Beidenholz zwei taugliche Männer für das Marktrichteramt vorschlagen. Diese wählt einen daraus nach ihrem Gutdünken. Das Marktgericht urtheilt über alle im Burgfrieden vorfallenden Händel der Bürger. Die Appellation geht an die Herrschaft. Ohne Vorwissen berselben darf weder der Markichreiber noch ein Bürger aufgenommen werden. Die fich ankaufenden Bürger erlegen zur Bürgerlade 32 Gulden, wer neben der bürgerlichen Handtierung auch ein Handwerf treiben will, überdies 5 G. 2 Sch. Der Herrschaft gehören 2 G., dem Richter 2 Sch. Das Abfahrtsgeld an Richter und Rath beträgt 4 Sch. Von jedem Eimer Wein gelten 6 Kreuzer als Zapfrecht, von jedem Eimer Bier und Most 3 Kreuzer. Dies anstatt des Umgeldes. Die jährlichen Strafgelder gehören halb zur Herrschaft, halb zum Markte, die Buchwändel von 72 Pfennigen' dem Richter. Die Bürgerschaft entrichtet zur Herrschaft fein Freigeld, jedoch ein jährliches Weihnachtsgeld von 80 Gulben, robottet in der Heuzeit an der Wiese über der Hofgasse und bei den